

Richtlinien für die Ausgründung von Unternehmen an der ETH Zürich (Spin-off Richtlinien)

1. Kapitel	Zweck und Geltungsbereich, Begriffe	2
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Geltungsbereich	2
Art. 3	Begriffe	2
2. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen für ETH Spin-offs	3
Art. 4	Grundprinzipien	3
Art. 5	Wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch ETH Spin-offs	3
Art. 6	Definition ETH Spin-off	4
Art. 7	Finanzierungsinstrumente der ETH Zürich	4
Art. 8	Interessenskonflikte	4
3. Kapitel	Melde- und Bewilligungspflichten betreffend Beteiligungen	5
Art. 9	Allgemeine Melde- und Bewilligungspflichten	5
Art. 10	Melde- und Bewilligungspflichten für Professoren / Professorinnen	5
Art. 11	Melde- und Bewilligungspflichten für weitere Mitarbeitende	6
4. Kapitel	Kollaborationen der ETH Zürich mit ETH Spin-offs	6
Art. 12	Lizenzierungen an ETH Spin-offs	6
Art. 13	Beteiligungen der ETH Zürich	7
Art. 14	Forschungsprojekte der ETH Zürich mit ETH Spin-offs	7
Art. 15	Vertraulichkeit	7
5. Kapitel	Anerkannte ETH Spin-offs (Spin-off Unternehmen der ETH Zürich)	8
Art. 16	Verfahren und Entscheid	8
Art. 17	Anerkennung als Spin-off Unternehmen der ETH Zürich	8
Art. 18	Spin-off-Label und -Logo	8
Art. 19	Name und Logo „ETH Zürich“	9
Art. 20	Entzug der Anerkennung	9
2. Abschnitt	Unterstützungsleistungen auf Zeit	9
Art. 21	Grundprinzipien	9
Art. 22	Mieten von Räumlichkeiten und Mietbedingungen an der ETH	10
Art. 23	Domizil an der ETH Zürich	10
Art. 24	Kommunikation- und Informatik- Dienstleistungen	11
Art. 25	Infrastrukturnutzung	11
Art. 26	Founders Community und Medienpräsenz	11
Art. 27	Laborshops, ASVZ und weitere Dienstleistungen	12
6. Kapitel	Inkrafttreten	12
Anhang	13
Anhang 1	Zuständigkeiten ETH Transfer / ETH Entrepreneurship	13
Anhang 2	Übersicht der Melde- und Bewilligungspflichten	13
Anhang 3	Der Weg zum Lizenzvertrag (Schutzrechte der ETH Zürich)	14
Anhang 4	Erstvermietung und Verlängerung an anerkannte ETH Spin-offs	14

Richtlinien für die Ausgründung von Unternehmen an der ETH Zürich (Spin-off Richtlinien)

vom 1.1.2023

Die Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen

gestützt auf Art. 10a Abs. 4 Bst. f der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung ETH Zürich)¹

erlässt folgende Richtlinien:

1. Kapitel Zweck und Geltungsbereich, Begriffe

Art. 1 Zweck

Die vorliegenden Richtlinien

- ¹ regeln die wirtschaftliche Verwertung von an der ETH Zürich entstandenen Forschungsergebnissen über damit verbundene Ausgründungen von ETH Spin-offs.
- ² konkretisieren die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Prozess betreffend Ausgründungen von ETH Spin-offs und damit der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen durch Mitarbeitende, sowie die damit einhergehenden Pflichten.
- ³ regeln und konkretisieren die Schritte für die Anerkennung von ETH Spin-offs und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten.
- ⁴ bezwecken die Sensibilisierung der Mitarbeitenden der ETH Zürich in Bezug auf Chancen, Risiken und potenzielle Interessenskonflikte, die sich im Zusammenhang mit Ausgründungen von ETH Spin-offs ergeben können.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle Mitarbeitende der ETH Zürich.
- ² Die vorliegenden Richtlinien regeln die Gründung von ETH Spin-offs.

Art. 3 Begriffe

In den vorliegenden Richtlinien bedeuten:

- ¹ Gründer/innen: Personen, die ein Unternehmen auf eigene Rechnung, auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung allein oder gemeinsam mit anderen Personen errichten, im Unternehmen eine zentrale operative Funktion (z.B. im Management) ausüben oder eine strategische Rolle (z.B. im Verwaltungsrat oder wissenschaftlicher Beirat) wahrnehmen und damit massgeblich zum Aufbau und Erfolg des Unternehmens beitragen.
- ² Mitarbeitende: Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der ETH Zürich stehen. Als im Sinne dieser Richtlinien bedeutendste Kategorie werden Professoren / Professorinnen, wo sinnvoll, besonders erwähnt.
- ³ Unternehmen: Rechtlich eigenständige und von der ETH Zürich unabhängige juristische Personen des Privatrechts (z.B. Aktiengesellschaften, GmbH, Stiftungen, Vereine) sowie im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen.
- ⁴ ETH Spin-off: Ein aus der ETH Zürich ausgegründetes Unternehmen wie in Art. 6 definiert.

¹ RSETHZ 201.021

⁵ Anerkanntes ETH Spin-off (Spin-off Unternehmen der ETH Zürich): Ein ETH Spin-off, welches des Weiteren die Voraussetzungen gemäss Art. 17 erfüllt und von der ETH Zürich als solches anerkannt wurde.

2. Kapitel Allgemeine Bestimmungen für ETH Spin-offs

Art. 4 Grundprinzipien

¹ Das Gründen von ETH Spin-offs und die damit einhergehenden finanziellen Beteiligungen sowie das Ausüben operativer oder strategischer Funktionen in den Organen von Unternehmen, bieten für die Gründer/innen grundsätzlich grosse Chancen und mögliche finanzielle Gewinne. Sie sind aber auch mit rechtlichen Risiken und möglichen finanziellen Verlusten verbunden.

² Beim Ausgründen von Unternehmen aus der ETH Zürich sind die vorliegenden Richtlinien, sowie weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, insbesondere die Richtlinien für Interessenskonflikte und Nebenbeschäftigungen² und die Verwertungsrichtlinien³, zu beachten.

³ Die festgeschriebenen Melde- und Bewilligungspflichten⁴ sind zu beachten.

⁴ Technologietransfer mittels Gründungen von ETH Spin-offs durch Mitarbeitende der ETH Zürich als Privatpersonen, in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung ist grundsätzlich erlaubt, wenn:

- a. **keine Immaterialgüter** der ETH Zürich von ETH Spin-offs genutzt werden, die nicht von der ETH Zürich lizenziert werden;
- b. **keine Unterstützungsleistungen** den ETH Spin-offs gegeben werden, welche nicht geregelt sind, d.h. es bestehen z.B. Zusammenarbeitsverträge, Miet- und Infrastrukturverträge;
- c. **kein echtes Reputationsrisiko** für die ETH Zürich besteht.

Art. 5 Wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch ETH Spin-offs

¹ Ein an der ETH Zürich entstandenes Forschungsergebnis ist eine Technologie, Software und /oder Know-How, welche oder welches an der ETH Zürich in Forschung, Lehre oder im sonstigen Betrieb entstanden ist oder mit einem Immaterialgüterrecht der ETH Zürich nach Art. 36 Abs. 2 ETH-Gesetz verbunden ist (vgl. auch Art. 2.1 Verwertungsrichtlinien), zum Beispiel:

- a. ein Schutzrecht (Patent, Patentanmeldung, Design, Marke, usw.);
- b. ein durch eine Publikation oder wissenschaftliche Arbeit dokumentiertes Verfahren, Konzept oder ein Gerät;
- c. ein nicht veröffentlichtes Verfahren, Know-How oder Gerät, welches im Sinne eines Geschäftsgeheimnisses lizenziert und geheim gehalten wird;
- d. ein Funktionsmuster / Prototyp eines Geräts;
- e. ein Source- oder Objektcode von Computerprogrammen (inkl. Open Source Software).

² Die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen der ETH Zürich im Allgemeinen und Immaterialgütern im Speziellen kann über ETH Spin-offs erfolgen.

³ An der ETH Zürich entstandene Immaterialgüter können in ein ETH Spin-off einfließen, wenn soweit erforderlich eine entsprechende Vereinbarung über die Abtretung von Rechten oder die Einräumung von Nutzungsrechten, gemäss Art. 9 der Verordnung des ETH-Rats über Immaterialgüter des ETH-Bereichs⁵, mit der ETH Zürich besteht.

² RSETHZ 501.2

³ RSETHZ 440.4

⁴ RSETHZ 501.2

⁵ SR 414.172

Art. 6 Definition ETH Spin-off

¹ Ein ETH Spin-off ist ein Unternehmen, welches auf der Basis von an der ETH Zürich entstandenen Forschungsergebnissen gemäss Art. 5 Abs. 1 errichtet wurde und mindestens ein Gründer / eine Gründerin ist ein / eine

- a. derzeitige/r oder emeritierte/r Professor/in
- b. derzeitige/r oder ehemalige/r Mitarbeitende/r
- c. Student/in oder Absolvent/in

der ETH Zürich;

Art. 7 Finanzierungsinstrumente der ETH Zürich

¹ Während die ETH Zürich Unternehmertum und ETH Spin-offs im Sinne von Technologietransfer fördert, ist sie gleichzeitig verpflichtet zu vermeiden, dass diese Unternehmen in einer Art und Weise begünstigt werden, die marktverzerrend oder im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben der ETH Zürich sind:

- a. Öffentliche Gelder sowie Ressourcen (Infrastruktur, Materialien, Personal) der ETH Zürich dürfen gemäss dem Finanzreglement der ETH Zürich, Art. 3 Bst. g., von Mitarbeitenden nicht für ETH Spin-offs oder deren Gründung zweckentfremdet werden⁶.
- b. Die ETH Zürich bietet keine direkten Instrumente zur Finanzierung an, sondern fördert Unternehmen durch geldwerte Vorteile⁷ wie die vergünstigte Nutzung von Immobilien und Infrastruktur sowie Lizenzierung von Immaterialgütern gemäss den vorliegenden Richtlinien und den Verwertungsrichtlinien⁸.
- c. Die ETH Zürich richtet über die in Bst. b bzw. Art. 21 erwähnten geldwerten Vorteile keine weiteren Finanzhilfen wie etwa juristische oder administrative Unterstützung bei der Gründung von ETH Spin-offs aus.

² Das Gründen von ETH Spin-offs und die Vorbereitung dazu sind von den Gründern / Gründerinnen aus privaten Mitteln zu finanzieren. Dazu gehören zum Beispiel Gründungskosten, Anwaltskosten, Gründungskapital, Beraterkosten in Vorbereitung für die Gründung.

³ Förderprogramme der ETH Zürich, wie etwa das Pioneer Fellowship Programm, dienen zur Personenförderung und sind keine Investitionen in ein ETH Spin-off.

⁴ Die ETH Zürich kann sich gemäss den Beteiligungsweisungen des ETH-Rats⁹ unter bestimmten Voraussetzungen an ETH Spin-offs beteiligen.

Art. 8 Interessenskonflikte

¹ Interessensbindungen bzw. mögliche Interessenskonflikte können aus einer engen persönlichen Beziehung zu einem ETH Spin-off oder durch eine Organfunktion im ETH Spin-off entstehen. Beispiele möglicher Interessenskonflikte sind Verwaltungsratsmandate, private Beratungsmandate, die Inhaberschaft von Gesellschaftsanteilen oder auch familiäre Bindungen (z.B. der/die Partner/in, der Bruder / die Schwester ist Mitgründer/in eines ETH Spin-off) zwischen der Forschungsgruppe oder der Mitarbeitenden mit dem ETH Spin-off.

² Mitarbeitende melden im Besonderen mögliche Interessenskonflikte welche mit ihren Beteiligungen an, Zusammenarbeiten mit, operative Rollen oder Verwaltungsratsmandaten in ETH Spin-offs einhergehen.

⁶ RSETHZ 245

⁷ Art. 3 Abs. 2 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz) SR 616.1

⁸ RSETHZ 440.4

⁹ RSETHZ 440

³ Professoren / Professorinnen dürfen ihre Forschung nicht nach den Bedürfnissen eines ETH Spin-off ausrichten oder dem ETH Spin-off durch Zugang zu unveröffentlichten Forschungsergebnissen bewusst einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, der anderen Unternehmen vorenthalten bleibt. Dies gilt insbesondere für ETH Spin-offs, an welchen die Professoren / Professorinnen beteiligt sind oder bei welchen sie strategische oder operative Funktionen innehalten.

⁴ Bei Interessenskonflikten sehen die Forschungsvertragsrichtlinien¹⁰ und das Finanzreglement der ETH Zürich¹¹ spezielle Unterschriftenregelungen vor.

3. Kapitel Melde- und Bewilligungspflichten betreffend Beteiligungen

Art. 9 Allgemeine Melde- und Bewilligungspflichten

¹ Hinsichtlich der Melde- und Bewilligungspflichten wird unterschieden zwischen Eigentum (z.B. Beteiligungen) und Rollen (z.B. Scientific Advisor, Verwaltungsratsmandate, usw.) von den Personen im Zusammenhang mit einem ETH Spin-off.

² Bei ETH Spin-offs sind alle Mitarbeitende gleichermaßen verpflichtet, Interessenbindungen und mögliche Interessenskonflikte zwischen ihrem Engagement im Unternehmen und ihrer Tätigkeit an der ETH Zürich gemäss den vorliegenden Richtlinien sowie der Richtlinien für Interessenskonflikte und Nebenbeschäftigungen¹² zu melden resp. bewilligen zu lassen.

³ Des Weiteren gelten für Gründer/innen von ETH Spin-offs die Melde- und Bewilligungspflichten von Art. 10 und Art. 11.

Der Entscheidungsbaum der Melde- und Bewilligungspflichten von Professoren / Professorinnen sowie weiteren Mitarbeitenden ist im Anhang 2 dargestellt.

Art. 10 Melde- und Bewilligungspflichten für Professoren / Professorinnen

¹ Die Melde- und Bewilligungspflichten betreffend Beteiligungen für Professoren / Professorinnen gelten auch für Titularprofessoren / Titularprofessorinnen.

² Direkte und indirekte Beteiligungen, beispielsweise über Beteiligungen über Drittfirmen, an ETH Spin-offs von Professoren / Professorinnen sind meldepflichtig und falls Bst. d unten erfüllt ist, bewilligungspflichtig. Professoren / Professorinnen melden oder stellen vor der Gründung einen Antrag an ETH transfer, Spin-off Licensing, Equity and Compliance (SLEC) Team, zu Händen des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen.

- a. Die Höhe der Beteiligung von einem Professor / einer Professorin an einem ETH Spin-off bei der Gründung ist auf höchstens 20% zu beschränken.
- b. Sind mehrere Professoren / Professorinnen an einem ETH Spin-off beteiligt, ist eine gesamte Beteiligung für die Professoren / Professorinnen bei der Gründung auf höchstens 30% zu beschränken.
- c. Professoren / Professorinnen dürfen gegenüber den anderen Gründern / Gründerinnen bei der Gründung vom ETH Spin-off keine Sonderrechte erhalten.
- d. In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. bei einer Reduktion des Anstellungsgrades, einer bevorstehenden Emeritierung des Professors / der Professorin oder im Falle eines ausschliesslich auf Beratung ausgerichteten Unternehmens eines Professors / einer Professorin, kann der Vizepräsident / die Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen eine höhere Beteiligung an einem ETH Spin-off bewilligen.

¹⁰ RETHZ 440.31

¹¹ RSETHZ 245

¹² RSETHZ 501.2

- ³ Wenn sich Professoren / Professorinnen sowohl an einem ETH Spin-off beteiligen als auch Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung im gleichen ETH Spin-off werden möchten, müssen die Beteiligung und der Antrag auf Nebenbeschäftigung gemeinsam gestellt werden. Der Prozess ist in den entsprechenden Richtlinien abgebildet.

Art. 11 Melde- und Bewilligungspflichten für weitere Mitarbeitende

- ¹ Direkte und indirekte Beteiligungen, wie etwa Beteiligungen über Drittfirmen, an ETH Spin-offs von Mitarbeitenden sind meldepflichtig. Mitarbeitende melden vor der Gründung ihre Beteiligung an ETH transfer, Spin-off Licensing, Equity and Compliance (SLEC) Team, zu Händen des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen.
- ² ETH Mitarbeitende, die als Gründer/innen tätig sind und eine Interessenbindung und/oder einen möglichen Interessenkonflikt haben, können grundsätzlich nach der Gründung für eine limitierte Zeit von maximal 2 Jahren und im Rahmen der für die ETH Zürich geltenden personalrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung von Abs. 3 unten eine Teilzeitanstellung an der ETH Zürich innehaben und gleichzeitig eine operative Tätigkeit in ihrem ETH Spin-off wahrnehmen (Dual-Anstellung).
- ³ Sofern es Überschneidungen bei den Aufgaben der Gründer/innen gibt, welche sie für das ETH Spin-off einerseits und für die ETH Zürich andererseits haben, sind Zusammenarbeitsverträge (Art. 14) sowie Lizenzvereinbarungen (Art. 12) abzuschliessen sowie klare Stellenbeschreibungen für beide Anstellungen aufzusetzen. Beide Stellenbeschreibungen werden in schriftlicher Form und unterschrieben an ETH transfer gesendet sowie via ETHIS Workflow erfasst.
- ⁴ Eine allfällige Verlängerung der Dual-Anstellung über die 2 Jahre hinaus ist nur innerhalb der geltenden Fristen über die maximale Anstellung an der ETH Zürich und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich¹³. Entsprechende Anträge werden durch den/die zuständige/n HR-Partner/in und die/den Budgetverantwortliche/n dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen zur Prüfung vorgelegt.

4. Kapitel Kollaborationen der ETH Zürich mit ETH Spin-offs

Art. 12 Lizenzierungen an ETH Spin-offs

- ¹ Die Nutzung von geistigem Eigentum bzw. Immaterialgütern der ETH Zürich durch ETH Spin-offs erfordert eine Lizenzvereinbarung^{14, 15}. Dabei ist unerheblich, ob dieses geistige Eigentum von den Gründern / Gründerinnen selbst im Rahmen ihrer Anstellung an der ETH Zürich geschaffen worden ist.
- ² Die Verwertung von Dienstleistungen, Computerprogrammen (Immaterialgüter) oder anderen urheberrechtlich geschützten und nicht geschützten Forschungsergebnissen unterliegt den Richtlinien für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der ETH Zürich¹⁶.
- ³ Eine Nutzung von an der ETH Zürich geschaffenen Immaterialgütern durch ETH Spin-offs ohne eine gültige Lizenz oder sonstige Erlaubnis der ETH Zürich ist nicht zulässig.
- ⁴ Bei der Lizenzierung von geistigem Eigentum der ETH Zürich an die ETH Spin-offs und bei Zusammenarbeitsverträgen zwischen der ETH Zürich und ihren ETH Spin-offs werden nach Massgabe der ETH Zürich Lizenzkonditionen angewendet, welche ihre Liquiditätseingänge in den ersten Jahren nach der Unternehmensgründung berücksichtigen. Eine Lizenzierung geistigen

¹³ Art. 17b Abs. 2 ETH-Gesetz SR 414.110

¹⁴ Art. 36 Abs. 2 ETH-Gesetz SR 414.110

¹⁵ Vgl. Ziffer 2.1 Verwertungsrichtlinien «Dienstleistungen»

¹⁶ RSETHZ 440.4

Eigentums zu marktunüblichen Bedingungen ist nicht zulässig¹⁷. Die Unterstützungsleistungen und bevorzugten Lizenzbedingungen werden deshalb im jeweiligen Vertrag zeitlich begrenzt.

Der Weg zum Lizenzvertrag ist im Anhang 3 beschrieben

Art. 13 Beteiligungen der ETH Zürich

¹ Die ETH Zürich kann sich im Rahmen der Beteiligungsweisungen ETH-Bereich¹⁸ (Art. 4 – Art. 7) wie folgt an ETH Spin-offs beteiligen:

- a. gemäss Lizenzvertrag als Teil der Lizenzgebühren oder für Vorinvestitionen (z.B. aufgewendete Kosten für Patentanmeldungen), um Vorabzahlungen für das ETH Spin-off zu reduzieren;
- b. bei besonderem strategischem Interesse der ETH Zürich in der Regel durch Barliberierung zum Nominalwert. Barmittel werden durch den/die Vizepräsidenten/in für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen bereitgestellt;
- c. bei geförderten Projekten, z.B. Wyss Zürich Projekten, aus denen ein ETH Spin-off der ETH Zürich entsteht;

² Die Beteiligungen werden zentral im Bereich des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen verwaltet und im Beteiligungsmonitoring des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling aufgelistet.

³ Der Entscheid über eine Beteiligung an einem ETH Spin-off liegt bei dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen (Art. 6 Abs. 2 Beteiligungsweisungen). Diese/r entscheidet auch über Veräusserungen dieser Beteiligungen.

⁴ Die Verwendung des Erlöses aus solchen Beteiligungen wird in den Verwertungsrichtlinien¹⁹ der ETH Zürich geregelt.

Art. 14 Forschungsprojekte der ETH Zürich mit ETH Spin-offs

¹ Unter Einhaltung der vorliegenden Richtlinien und der Forschungsvertragsrichtlinien²⁰ der ETH Zürich, kann ein ETH Spin-off mit der ETH Zürich gemeinsam Projekte durchführen, die sowohl für die Forschung der ETH Zürich als auch für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des ETH Spin-offs relevant sind. Diese Zusammenarbeitsprojekte werden mit einem Forschungsvertrag²¹ geregelt, der insbesondere die Rechte an den Projektergebnissen und deren wirtschaftliche Verwertung festlegt. Bei Interessenskonflikten sehen die Forschungsvertragsrichtlinien²⁰ spezielle Unterschriftenregelungen für solche Verträge vor.

² Bei überlappender Forschung und damit möglicherweise einem unregelmässigen Austausch von Know-how, sind die Mitarbeitenden ihres ETH Spin-offs verpflichtet, dies zu melden und die Räumlichkeiten der involvierten Forschungsgruppe der ETH Zürich zu verlassen.

³ Stipendiaten / Stipendiatinnen vom Förderprogrammen, z.B. dem Pioneer Fellowship²², dem Bridge PoC, Innovationsprojekten von Innosuisse usw. haben sich an die entsprechenden gültigen Richtlinien zu halten.

Art. 15 Vertraulichkeit

¹ Die Mitarbeitenden von ETH Entrepreneurship / ETH transfer verpflichten sich, Pläne für die Unternehmensgründung und Geschäftsinformationen wie Geschäftsideen, Geschäftspläne, Finanzpläne, Lizenzbedingungen, usw. vertraulich zu behandeln.

¹⁷ Art. 10 ETH-Gesetz

¹⁸ RSETHZ 440

¹⁹ RSETHZ 440.4

²⁰ RSETHZ 440.31

²¹ RSETHZ 440.31

²² Pioneer Fellowship Richtlinien

- ² ETH Entrepreneurship / ETH transfer können jedoch anderen Organisationseinheiten der ETH Zürich, welche unmittelbar von einer Unternehmensgründung betroffen sind, die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen vertraulich zur Verfügung stellen.
- ³ Die ETH Zürich ist des Weiteren gegenüber Oberbehörden (z.B. ETH-Rat) verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung Informationen offen zu legen.
- ⁴ Die ETH Zürich informiert ferner regelmässig ihren Partner, Venture Incubator Partners (VI Partners), welche den Risikokapital Fonds Venture Incubator (VI) verwalten, über anerkannte ETH Spin-offs. Für ETH Spin-offs besteht weder irgendein Anspruch auf Finanzierung noch die Verpflichtung, ein Angebot von VI anzunehmen.

5. Kapitel Anerkannte ETH Spin-offs (Spin-off Unternehmen der ETH Zürich)

Art. 16 Verfahren und Entscheid

- ¹ Vor der Gründung haben Gründer/innen einen Antrag für Anerkennung an ETH transfer, Spin-off Licensing, Equity and Compliance (SLEC) Team, zu Händen des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen (Art. 10 / Art. 11), zu stellen.
- ² Zur Beurteilung müssen die Gründer/innen entsprechende Unterlagen (zum Beispiel Antragsformular, Businessplan, Dokumente mit Bezug zu geistigem Eigentum und/oder Publikationen der ETH Zürich) vorlegen. Die Information des/der Budgetverantwortlichen der Organisationseinheit der ETH Zürich bzw. der Professur, aus der die Technologie, die Software und/oder das Know-How stammen, welche(s) das Unternehmen kommerzialisieren wird, ist notwendig.
- ³ Ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind, wird von ETH transfer, SLEC Team, gemäss den geltenden Voraussetzungen geprüft und beurteilt.
- ⁴ ETH transfer spricht eine Empfehlung an den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehung, welche/r über die Anerkennung entscheidet. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Anerkennung.
- ⁵ Anerkannte ETH Spin-offs profitieren von bevorzugten Konditionen, wie im 2. Abschnitt unten aufgeführt.

Art. 17 Anerkennung als Spin-off Unternehmen der ETH Zürich

- ¹ Ein ETH Spin-off kann sich für die Anerkennung als Spin-off Unternehmen der ETH Zürich (Anerkanntes ETH Spin-off) bewerben, wenn es des Weiteren die Voraussetzungen in Abs. 2 bis 5 unten erfüllt.
- ² das ETH Spin-off besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung seit max. 2 Jahren, wobei das Gründungsdatum gemäss offiziellem Eintrag im Handelsregister bestimmend ist;
- ³ der/die Gründer/in und das Gründerteam demonstrieren unternehmerisches Denken und Handeln;
- ⁴ der Geschäftsplan ist in sich schlüssig und das Geschäftsmodell nachhaltig;
- ⁵ der Wirtschaftsstandort Schweiz profitiert.

Art. 18 Spin-off-Label und -Logo

- ¹ Nach erfolgter Anerkennung als Spin-off Unternehmen der ETH Zürich durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen ist das ETH Spin-off berechtigt, als Zusatz zum Firmennamen das ETH Spin-off Label „Ein Spin-off Unternehmen der ETH Zürich“ oder englisch „A Spin-off Company of ETH Zürich“ zu führen und das ETH Spin-off Logo zu

verwenden, solange der Bezug gemäss Art. 17 besteht und das Unternehmen noch als Einheit erkennbar ist.

- ² Wird das anerkannte ETH Spin-off von einem anderen Unternehmen übernommen und nimmt den Namen des akquirierenden Unternehmens an, verfällt der Anspruch auf die Verwendung des ETH Spin-off-Labels und Spin-off-Logos.
- ³ Das ETH Spin-off Logo kann vom anerkannten ETH Spin-off in der allgemeinen Kommunikation eingesetzt werden (z.B. auf der Webseite des Unternehmens, in einer Unternehmensbroschüre, usw.), aber nicht bei der Bewerbung einzelner Produkte (z.B. Produktwerbung, Produkte-Label, Produktebeschreibung, usw.).
- ⁴ Das Spin-off Logo in der aktuellen Form wird von ETH transfer, Spin-off Licensing, Equity and Compliance (SLEC) Team zur Verfügung gestellt.
- ⁵ Die ETH Zürich erwartet von ihren anerkannten ETH Spin-offs, dass sie ihr ETH Spin-off Label und Logo nutzen und ihren Bezug zur ETH Zürich in Vorträgen, Präsentationen sowie digitalen und gedruckten Medien anpreisen.
- ⁶ ETH Spin-offs, die nicht von der ETH Zürich anerkannt wurden, dürfen weder das ETH Spin-off Label, noch das Logo nutzen.

Art. 19 Name und Logo „ETH Zürich“

- ¹ Eine Verwendung des Logos der ETH Zürich ist nicht erlaubt. Jede Verwendung des Logos „ETH Zürich“ muss vorgängig bei der Hochschulkommunikation beantragt und von dieser explizit bewilligt werden.
- ² Das anerkannte ETH Spin-off darf den Namen „ETH Zürich“, jedoch nicht das Logo, nur im Zusammenhang mit dem Hinweis auf einen Entwicklungsbeitrag von oder einer konkreten, schriftlich belegbaren Zusammenarbeit mit der ETH Zürich verwenden.

Art. 20 Entzug der Anerkennung

- ¹ Bei grober Missachtung dieser Richtlinien, Nichteinhaltung von Verträgen mit der ETH Zürich, absichtlicher Zurückhaltung von Informationen bezüglich Interessenskonflikten²³ gemäss Art. 6 oder bei sonstigem rufschädigendem Geschäftsgebaren kann der Vizepräsident / die Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen dem anerkannten ETH Spin-off die Anerkennung nach vorheriger Abmahnung unter Einräumen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Umstands und mittels Einschreiben wieder entziehen. Das Recht auf die Verwendung des Logos und Labels gemäss Art. 18 und die Unterstützung gemäss dem 2. Abschnitt entfällt in diesem Fall sofort.

2. Abschnitt Unterstützungsleistungen auf Zeit

Art. 21 Grundprinzipien

- ¹ Die ETH Zürich kann ihre anerkannten ETH Spin-offs in der Startphase, die für die Gründer/innen häufig einen fließenden Übergang vom Angestelltenverhältnis an der ETH Zürich in die wirtschaftliche Selbständigkeit darstellt, durch verschiedene vertraglich geregelte geldwerte Vorteile für eine befristete Dauer von maximal 3 Jahren unterstützen. Dazu gehören u.a.

- a. Vermietung von Büros und Laboren
- b. Kommunikations- und Informatik-Dienstleistungen (wie Internet u. Telefonie)
- c. Nutzung von Infrastruktur (wie spezialisierte Geräte) zu speziellen Konditionen.

Eine Unterstützung von anerkannten ETH Spin-offs durch die ETH Zürich, welche über den befristeten Zeitraum von 3 Jahren nach der Unternehmensgründung hinausgeht, ist nicht zulässig.

²³ RSETHZ 501.2

Art. 22 Mieten von Räumlichkeiten und Mietbedingungen an der ETH

- ¹ Anerkannte ETH Spin-offs können bei Verfügbarkeit während der ersten 3 Jahre nach ihrer Gründung Büro- und Laborräume innerhalb der ETH Zürich (inklusive Aussenstandorten wie z.B. im Technopark Zürich) mieten; eine Verlängerung ist nicht möglich. Es besteht kein Anspruch eines anerkannten ETH Spin-offs auf eine Raum- oder Labormiete von der ETH Zürich.
- ² Die Räumlichkeiten, die ein anerkanntes ETH Spin-off innerhalb der Forschungsgruppen mietet, sind auf die Fläche für eine maximale Anzahl von 3 Personenäquivalenten begrenzt.
- ³ Der Mietzins richtet sich nach dem Tarif für die Kundengruppe 2 des Mietmodells der ETH Zürich²⁴, beinhaltet jedoch Nebenkosten, Reinigungskosten und eine Grundausstattung an Möblierung.
- ⁴ Ab Gründung ist jedes anerkannte ETH Spin-off mit Domizil an der ETH Zürich verpflichtet, einen Mietvertrag mit der ETH Zürich abzuschliessen und Miete an die ETH Zürich zu entrichten. Das anerkannte ETH Spin-off oder die Gründer (falls das Unternehmen noch nicht gegründet wurde) stellt mindestens 2 Monate vor Mietbeginn einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Stelle. Der Prozess und entsprechende Zuständigkeiten sind im Anhang 4 beschrieben.
- ⁵ Wächst ein anerkanntes ETH Spin-off und benötigt es zusätzliche Raumflächen, so muss es den zusätzlichen Raumbedarf mindestens 2 Monate vorher bei der zuständigen Stelle beantragen, damit der Mietvertrag und die Höhe der Miete für die genutzte Fläche entsprechend angepasst werden können. Eine höhere Belegung von Raumflächen ohne vorherige Anpassung des Mietvertrags ist nicht erlaubt. Der Prozess und entsprechende Zuständigkeiten sind im Anhang 4 beschrieben.
- ⁶ Jedes an der ETH Zürich eingemietete anerkannte ETH Spin-off ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen und ist verantwortlich, die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Die Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (SGU) kann das anerkannte ETH Spin-off dabei unterstützen.
- ⁷ Anerkannte ETH Spin-offs, die an der ETH Zürich eingemietet sind, unterstehen der bestehenden Sicherheitsorganisation der ETH Zürich und sind für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt verantwortlich. Die Gründer/innen können Beratungen durch die Abteilung SGU beanspruchen und sind verpflichtet, der Abteilung SGU eine für Sicherheitsfragen verantwortliche Person zu melden.
- ⁸ Anerkannte ETH Spin-offs, die an der ETH Zürich eingemietet sind, können Sonderabfälle an den ETH Sonderabfallentsorgungsstellen abgeben. Die Kosten für die Benutzung dieser Dienstleistung werden im Mietvertrag geregelt und zusätzlich zum Mietzins verrechnet.

Art. 23 Domizil an der ETH Zürich

- ¹ Für Unternehmensadressen an der ETH Zürich („c/o ETH Zürich“), benötigt das Handelsregisteramt eine Domizilannahmeerklärung der ETH Zürich, ausgenommen sind die Adressen im Technopark Zürich und Bio-Technopark Schlieren. Die ETH Zürich stellt bei entsprechendem Bedarf eine solche Domizilannahmeerklärung auf den Namen des Unternehmens aus. Die Domizilannahmeerklärung wird vom Leiter / von der Leiterin des Rechtsdienstes der ETH Zürich auf Antrag von ETH transfer ausgestellt. Dies ist vor Unterzeichnung eines Mietvertrags und/oder der Unternehmensgründung nur möglich, wenn das ETH Spin-off von der ETH Zürich gemäss Art. 17 anerkannt wurde und folgende Stellen zustimmen:
 - a. für Räume innerhalb eines Instituts der ETH Zürich sind der/die Institutsvorsteher/in und der/die Departementsvorsteher/in verantwortlichen;
 - b. für Räume im Entrepreneurship Lab, im Wyss Zürich oder in einem Center der ETH (z.B. AI Center) sind der / die Leitende/r von ETH Entrepreneurship, Wyss Zürich oder vom Center verantwortlich;

²⁴ Gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14.12.2010, Mietmodell für Vermietungen an Partnerorganisationen der ETH Zürich und an Externe

- c. für alle anderen Räume ist die Abteilung Portfoliomanagement von ETH Immobilien verantwortlich.

- ² Unternehmen, die von Wyss Zürich gefördert oder unterstützt werden aber kein anerkanntes ETH Spin-off sind, können dennoch im Wyss Gebäude der ETH Zürich (WEH) ihr Domizil haben. Für diese Unternehmen (u.a. Spin-off Unternehmen der Universität Zürich oder „Associated Projects“ nach der Gründung ihrer Unternehmen) gelten die gleichen Bedingungen wie für die anerkannten ETH Spin-offs (Miete, Dauer, usw.). Die ETH Zürich (Abteilung Portfoliomanagement von ETH Immobilien) als Vertragspartei fordert die Mietzinse ein.
- ³ Weitere administrative Details der Vermietung können zwischen ETH Entrepreneurship, der Abteilung Immobilien und allenfalls anderen betroffenen Einheiten geregelt werden.

Art. 24 Kommunikation- und Informatik- Dienstleistungen

- ¹ Anerkannte ETH Spin-offs, die gemäss Art. 21 Abs. 1 an der ETH Zürich eingemietet sind, müssen während ihrer Mietdauer den Service «Internet Anbindung» von der ETH Zürich in Anspruch nehmen, der von den Informatikdiensten erbracht wird. Software und andere Infrastruktur, die von der ETH Zürich für Forschungs- und Lehrzwecke lizenziert und bereitgestellt wird, darf in der Regel nicht vom anerkannten ETH Spin-offs verwendet werden. Die Kosten für die Internetanbindung sind nicht im Mietpreis der Räumlichkeiten enthalten und werden zusätzlich verrechnet. Werden Netzwerkdienstleistungen für das anerkannte ETH Spin-off erbracht, unterstehen alle Nutzer/innen des Unternehmens der Benutzungsordnung für Informations- und Kommunikationstechnologie (BOT)²⁵
- ² Eine Ansprechperson des anerkannten ETH Spin-offs für die Informatikdienste wird vom Unternehmen bestimmt und den Informatikdiensten mitgeteilt. Das anerkannte ETH Spin-off hat im Auftritt und in der Kommunikation gegenüber Dritten externe Telefonnummern und eigene Domänennamen (Namen des anerkannten ETH Spin-offs) zu verwenden, auch wenn es an der ETH Zürich eingemietet ist und Netzwerkdienstleistungen der Informatikdienste bezieht. Die Informatikdienste regeln die Einzelheiten in separaten Verträgen mit dem anerkannten ETH Spin-off unter Beizug von ETH Entrepreneurship.

Art. 25 Infrastrukturnutzung

- ¹ Die Nutzung von Infrastruktur (Geräte, Einrichtungen, etc., nicht jedoch Räumlichkeiten und Kommunikations- und Informatik-Dienstleistungen resp. IT-Infrastruktur), welche einer Professur der ETH Zürich zugeordnet ist, wird von ETH Entrepreneurship durch einen Infrastrukturnutzungsvertrag geregelt.
- ² Finanzielle Abgeltungen für die Mitbenützung der Infrastruktur werden durch die Organisationseinheit der ETH Zürich dem anerkannten ETH Spin-off in Rechnung gestellt. Diese Einnahmen werden je zur Hälfte der verantwortlichen Organisationseinheit und der Schulleitung gutgeschrieben.
- ³ Serviceorientierte Technologieplattformen der ETH Zürich, welche auch für externe Unternehmen Dienstleistungen anbieten (z.B. EPIC, FGCZ, FIRST, NEXUS, ScopeM), behandeln anerkannte ETH Spin-offs grundsätzlich wie externe Unternehmen. Es steht den Plattformen frei, anerkannte ETH Spin-offs während 3 Jahren ab dem Gründungsdatum Vergünstigungen einzuräumen, die dann aber für alle anerkannten ETH Spin-offs gleichermaßen gelten müssen.

Art. 26 Founders Community und Medienpräsenz

- ¹ Gründer von anerkannten ETH Spin-offs erhalten Zugang zur ETH Gründer Community und profitieren von folgenden Vorteilen:

²⁵ Benutzungsordnung für Informations- und Kommunikationstechnologie an der ETH Zürich (BOT) und Anhang (RSETHZ 203.21), Stand 1. Mai 2022

- a. das anerkannte ETH Spin-off erhält eine Medienpräsenz, indem es auf der ETH Webseite aufgeführt wird.
- b. das anerkannte ETH Spin-off wird über gedruckte und digitale Medienkanäle, in Artikeln, Beiträgen usw. der ETH Zürich portraitiert und erwähnt.
- c. die Gründer/innen von anerkannten ETH Spin-offs können auf Einladung an exklusiven Gründeranlässen der ETH Zürich teilnehmen, z.B. ETH Spin-off Dinner, ETH 3Pi Competition usw.
- d. die Gründer/innen erhalten Zugang zum exklusiven LinkedIn sozialen Netzwerk für Gründer/innen der ETH Zürich.

Art. 27 Laborshops, ASVZ und weitere Dienstleistungen

- ¹ Anerkannte ETH Spin-offs können während der ersten 3 Jahre ab dem Gründungsdatum bei den internen Laborshops (Shops von D-BIOL, D-BSSE, D-CHAB und D-PHYS) Verbrauchsmaterial beziehen. Die Bestellabwicklung und der Bezug richten sich nach den jeweils angebotenen Dienstleistungen und Bedingungen der einzelnen Shops. Nach Ablauf der 3 Jahre ist der Einkauf bei den Laborshops nicht mehr erlaubt.
- ² Gründer/innen sowie alle Mitarbeitende von anerkannten ETH Spin-offs haben bis 3 Jahre nach der Gründung die Möglichkeit, von einer ASVZ Mitgliedschaft gemäss der Kategorie „Mitarbeitende ETH“ Gebrauch zu machen.
- ³ Weitere Services und Dienstleistungen, wie z.B. die Nutzung eines Werkstattservices, bedürfen einer Vereinbarung zwischen dem anerkannten ETH Spin-off und der jeweiligen Organisationseinheit der ETH Zürich. Es steht den Dienstleistungsanbietern frei, anerkannte ETH Spin-offs, während 3 Jahren ab dem Gründungsdatum Vergünstigungen einzuräumen, die dann aber für alle Spin-offs gleichermassen gelten müssen.

6. Kapitel Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien für die Ausgründung von Unternehmen an der ETH Zürich (Spin-off-Richtlinien) vom 1.12.2019.

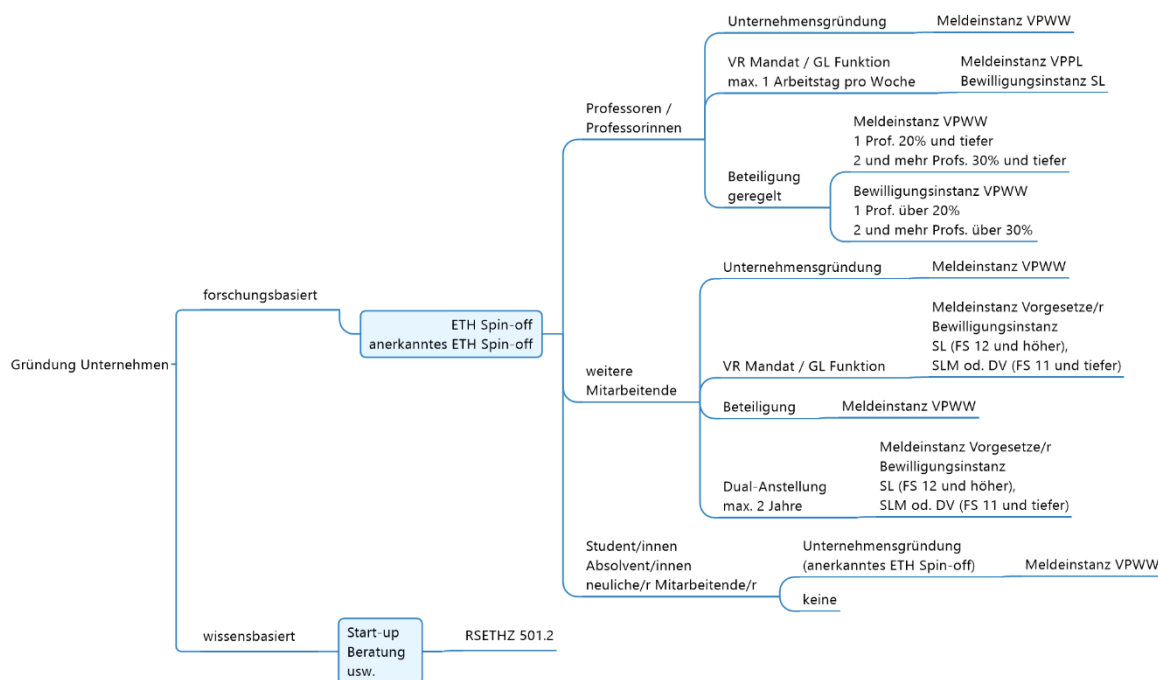
Prof. Dr. Vanessa Wood
Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen

Anhang

Anhang 1 Zuständigkeiten ETH Transfer / ETH Entrepreneurship

1. ETH transfer, Spin-off Licensing, Equity and Compliance (SLEC) Team, zu Handen des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen, ist verantwortlich für die Anerkennungen, Lizenzierungen, Beteiligungen sowie das Einhalten von Vorschriften von ETH Spin-offs.
2. ETH Entrepreneurship, im Stab des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen, bietet Unterstützung und Beratung für Gründer und alle an der Gründung eines Unternehmens interessierte Studierende und Mitarbeitende der ETH Zürich.

Anhang 2 Übersicht der Melde- und Bewilligungspflichten



Abkürzungen:
 DV - Departementsvorsteher/in
 FS - Funktionsstufe
 GL - Geschäftsleitung
 SL - Schulleitung
 SLM - Schulleitungsmitglied
 VR - Verwaltungsrat
 VPPL - Vize-Präsidium für Personalentwicklung und Leadership
 VPWW - Vize-Präsidium für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen

Anhang 3 Der Weg zum Lizenzvertrag (Schutzrechte der ETH Zürich)



Anhang 4 Erstvermietung und Verlängerung an anerkannte ETH Spin-offs

1. Das Unternehmen oder der/die Gründer/in (falls das Unternehmen noch nicht gegründet wurde) stellt einen Mietantrag bei ETH Entrepreneurship. Hierbei können besondere Wünsche und Absprachen mit der Professur und/oder den Instituten etc. berücksichtigt werden. Der/die Gründer/in holt hierzu die Zustimmung des Instituts sowie des Departements ein. Umbauten für anerkannte ETH Spin-offs können nicht berücksichtigt werden;
2. Möchte das Unternehmen einen Arbeitsplatz bei ETH Entrepreneurship, dem Wyss Zürich oder dem AI Center nutzen, holt der/die Gründer/in vorgängig die Zustimmung des entsprechenden Leiters / der entsprechenden Leiterin ein;
3. Der/die Verantwortliche bei ETH Entrepreneurship meldet den Platz- resp. Raumbedarf an die Abteilung Immobilien und bestätigt dabei gleichzeitig, dass der/die Gründer/in oder das Unternehmen als anerkanntes ETH Spin-off berechtigt ist, die entsprechenden Räume zu mieten;
4. Die Abteilung Immobilien schliesst einen Miet- oder Mitnutzungsvertrag mit dem anerkannten ETH Spin-off ab. Sie stellt auch entsprechende Mietzinsrechnungen. Von den Mieteinnahmen erhalten Departemente, Institute oder Professuren keine Anteile, auch wenn die vermieteten Räume einem entsprechenden Bereich zugeteilt sind.